



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der SVP-Fraktion: Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: Brunner, Buser, Epple, Gaugler, Gschwind, Halbeisen, Hasler, Hiltmann, Imber, Kirchmayr, Klauser, Ringgenberg, Schafroth, Sollberger, Strub, Stückelberger, Thüring, Weber, Weibel, Willimann, Wirz und Wullschleger

Eingereicht am: 20. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Zusammenhang mit Vorlagen, welche dem Landrat unterbreitet werden, fehlen oft Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen. Der Landrat beschliesst in der Folge über Massnahmen, Aufträge und Vorhaben, deren finanzielle Auswirkungen häufig unklar, zu wenig bekannt oder nicht ausgewiesen sind. Im Grundsatz gehört zu jeder Vorlage ein "Preisschild". Mit einer Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) soll sichergestellt werden, dass dem Regierungsrat und dem Landrat künftig nur noch Vorlagen unterbreitet werden, die alle finanziellen und wirtschaftlichen Belange enthalten, abhandeln und offen ausweisen.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

das Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss mit folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen

- 1 Die Finanz- und Kirchendirektion überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen an den Regierungsrat oder Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Berichte betreffend Planungen vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Landrat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite. Die Verantwortung für das Geschäft verschiebt sich dadurch nicht.
- 2 Die Prüfung erstreckt sich auf die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung.
- 3 In Berichten an den Landrat muss zwingend ein Hinweis auf die Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion aufgenommen werden.
- 4 Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Vorprüfung vorzulegen. Der Regierungsrat stellt die entsprechenden Verfahrensgrundsätze auf.

Die Bearbeitungsfrist für diese Motion wird gemäss § 34 Abs. 3 des Landratsgesetzes auf drei Monate verkürzt.